

Die Feldhüterordnung der Stadt Freising (um 1600)

Von Josef Bogner

Heranreifende Getreide- und Krautäcker waren noch im 18. Jahrhundert umzäunt (sog. Fenge oder Fänge = eingefangene Gründe). Zum besseren Schutz der Feldgründe gegen das Betreten von Unbefugten und gegen das Eindringen von Weidevieh in die Felder nahmen Land- und kleinere Stadtgemeinden taugliche, zuverlässige Aufsichtspersonen zur Feldhut in den Dienst.

Ein Feldhüter übte seine etwa achtmonatige Tätigkeit als Organ der Gemeindepolizei aus. Seine Pflichten und Rechte regelte eine Ordnung, welche dem Aufgenommenen jährlich vorgelesen wurde. Nachstehende Ordnung der Stadt Freising darf als Beispiel für die Aufgaben und die Verantwortung des Feldhüters der Zeit um 1600 gelten und hat folgenden Wortlaut:

»Vorhalt eines ehrbaren Bürgermeisters und Rates der Stadt Freising, wie sich ein aufgenommener Feldhüter bei der ihm überlassenen Feldhut gebrauchen lassen und verhalten soll, auch was seine Besoldung sein soll . . . Wann ein Feldhüter auf sein bittliches Anhalten [Bewerbung] für tauglich mag erkannt werden, soll derselbe zum Aschermittwoch zu der Feldhut anstehen und diese bis auf Martini [gegen Mitte November] mit allem getreuen Fleiß verrichten.

Der aufgenommene Feldhüter soll alsbald die Zehrungen [Getreide- und Krautäcker] und alle Einfriedungen zu besichtigen schuldig sein und trachten, das Feld einzufrieden. Was er sonst an Mängeln vorfindet, soll er diese einem jeden [Feldbesitzer] zu Hause verkünden und aufzeigen, damit diesen Mängeln abgeholfen werden möge.

Es soll der Feldhüter bei den Feldern fleißig darauf achten, daß ein jeder auf seinem Weg bleibe und sich an gebräuchige Ein- und Zufahrten halte, auch zur Erneuerung keinen anderen Weg gestatten.

Der Feldhüter soll vor dem Schnitt [des Heues und des Getreides] und vor der Erntezeit . . . den Herrn Bürgermeister veranlassen zu befehlen, daß niemand mit Rossen, Kühen, noch anderem Vieh [Schaf und Schwein] in die Felder komme, bis ein jedes Feld leer wird; nicht weniger soll es mit den Ähren den gleichen Verstand haben.

Dem Feldhüter, der die Feldhut pflegen und warten möge, soll hiefür weder Roß noch Karren zu halten erlaubt sein. Allein während des Schnittes soll ihm solches – damit er sein Treidl ein- und nach Hause bringe – unverwehrt sein, doch auch nicht länger. Während der Erntezeit soll er sein Roß nicht in das Feld einlassen.

Dem Feldhüter soll nicht mehr gebühren als der Lohn und vier Schöberl [ein Schober = 60 Garben], die er mit der Sense holen mag. Aber der Rain zwischen den Äckern soll nicht ihm, sondern den Besitzern der Äcker gebühren.

Wenn ein Feldhüter Rosse und Kühe im Feld vorfindet, soll er sie alsbald in den Pfandstall bringen und dem Besitzer des Ackers berichten und anzeigen, damit dieser den ihm zugefügten Schaden zur Vergleichung [ersetzt] bekomme. Wo das der Feldhüter unterlassen würde, soll

er solch erlittenen Schaden zu erstatten schuldig sein. Mit der Pfändung [Abführung der Tiere in den Pfandstall] soll der Feldhüter ehrlich und treu handeln, damit er jedesmal dem Stadtkämmerer ordentlich antwortet und dabei auch anzeigt, wieviel er [Hüter] glaubt, Kühe in den Pfandstall eingetan zu haben. Wo er anders handeln und ungleich reden würde, soll er darum gestraft werden.

Dem Feldhüter soll vom Acker eine Garbe gebühren, gleichgültig, was der Besitzer auch für Getreide bauen mag.

Die Krautäcker soll der Feldhüter Tag und Nacht mit allem Fleiß hüten und von einem Pifang [ein Beet von 1,5 bis 1,8 m Breite] zwei weiße Pfennig zur Besoldung haben. Zur Nachthut soll er zwei taugliche Hunde halten, weswegen ihm von einem Pifang eine Heller gebührt. [Vom Kloster Fürstenfeld erhielt ein Kraut- und Feldhüter zum Beispiel als Jahresbesoldung vier Gulden in Geld neben einem Deputat in Naturalien.]

Auch soll der Feldhüter fleißig Aufsicht haben, daß die müßiggehenden Weiber und dergleichen Personen nicht, wie vielmals geschehen, im Feld herumstreunen und in liederlicher Weise Schaden anrichten. Er soll sie aus dem Feld verweisen.

Alle die Feldhut betreffenden Artikel sollen dem Feldhüter von einer Jahreszeit zur anderen verlesen werden, damit er die Artikel mit Fleiß jederzeit verrichte und auch einen Knecht halte.

Sofern einem durch des Hüters Nachlässigkeit Schaden geschehe, soll der Feldhüter den Schaden zu beheben schuldig sein. Wenn er denjenigen, durch dessen Rosse und Kühe der Schaden verursacht wurde, glaubwürdig vorstelle und dieser sich als unschuldig erweist, soll der Feldhüter das nicht entgelten, sondern der rechte Schuldner soll zum Pfand herangezogen und von ihm gefordert werden, was er verbrochen hat. Darnach soll sich der Feldhüter zu richten wissen und sich vor Schaden hüten.«

Quellennachweis:

BayHStA München, KL Fürstenfeld Nr. 1 fol. 265, 344, – HL Freising Nr. 487 fol. 89 ff.

Anschrift des Verfassers:

Josef Bogner, Alfred-Schmidt-Straße 26, 8000 München 70